

HAUSORDNUNG

1. Die HTL für Lebensmitteltechnologie, Getreide- und Biotechnologie sowie die Meisterschule für Müller, Bäcker und Konditoren sind private höhere bzw. mittlere technische Lehranstalten mit Öffentlichkeitsrecht.
2. Aus Punkt 1. ergibt sich, dass an beiden o.a. Anstalten das Schulunterrichtsgesetz gilt. Hier werden die §§ 43 (Pflichten der Schüler/innen), 44 (Schul- und Hausordnung) und 45 (Fernbleiben von der Schule) übernommen und durch nachfolgende Punkte laut § 44 Abs. 1 ergänzt.
3. Jedes Fernbleiben ist – soweit möglich – vorher dem Klassenvorstand zu melden und zu begründen. Die verbindliche Vorgangsweise für die Erbringung von Entschuldigungen bzw. deren Anerkennung ist im Merkblatt „Fernbleiben vom Unterricht“ beschrieben. Die Schüler/innen müssen sich beim Verlassen der Schule innerhalb der normalen Unterrichtszeiten im Sekretariat abmelden.
4. Mit dem Unterrichtsbeginn sind die dazu benötigten Unterrichts-, Labor- und Arbeitsräume von den Schülerinnen und Schülern aufzusuchen. Ein Verlassen des Unterrichts kann nur nach Abmeldung bei der betreffenden Lehrkraft erfolgen.
5. Allen Anordnungen von Lehrpersonen der HTL für Lebensmitteltechnologie, Getreide- und Biotechnologie sowie der Meisterschule für Müller, Bäcker und Konditoren ist Folge zu leisten.
6. Das Verhalten der Schüler/innen soll der Erreichung des allgemeinen Bildungsziels der Schule sowie der Bildungs- und Lehraufgabe in den einzelnen Gegenständen dienen.
7. Die Räume der HTL für Lebensmitteltechnologie, Getreide- und Biotechnologie sowie der Meisterschule für Müller, Bäcker und Konditoren dürfen nur zu den hierfür vorgesehenen Zeiten bei Anwesenheit einer Aufsichtsperson in der Schule, die in Notfällen kontaktiert werden muss, betreten werden. Ein früheres Betreten des Schulgebäudes und auch ein späteres Verlassen nach Unterrichtsende erfolgt ausschließlich nach Ansuchen der Schülerin/des Schülers bzw. der/des Erziehungsberechtigten nach Prüfung durch den Klassenvorstand auf Notwendigkeit und Genehmigung durch den Schulleiter. Dabei wird von der Schülerin/vom Schüler bzw. Erziehungsberechtigten ausdrücklich zur Kenntnis genommen, dass in den gegenständlichen Zeiträumen keine Beaufsichtigung erfolgt. Das Schulgebäude ist jedenfalls nicht früher als um 07:00 Uhr, die Klassen sind nicht früher als um 07:15 Uhr zu betreten, das Schulgebäude ist nicht später als um 18.00 Uhr zu verlassen. Nach dem Ende des Unterrichts und vor Verlassen der Schule sind Klassen und Arbeitsplätze aufzuräumen und zu reinigen. Das Wegräumen bzw. Zurückgeben von benutztem Essgeschirr und Essbesteck erfolgt unverzüglich nach den Essenspausen.
8. Die Räume der benachbarten Berufsschule 3, Wels, dürfen von den Schülern/Schülerinnen der HTL für Lebensmitteltechnologie und Meisterschule für Müller, Bäcker und Konditoren nicht benützt werden. Die Grenze unseres Schulgebäudes ist im Erdgeschoß die Tür zum Schulbuffet und im Kellergeschoß die Tür aus der Garderobe in die Berufsschule. Gemeinsam benutzbare Räume sind im Erdgeschoß das Schulbuffet und im Kellergeschoß der Gang von der Garderobe bis zum Werkstättenraum. Keinesfalls ist der Durchgang durch die Berufsschule gestattet.
9. Privateigentum darf nur in den dafür vorgesehenen Spinden und Klassenkästen deponiert werden. Das Mitnehmen von Tieren jeder Art ist verboten.
10. Das Schuleigentum ist schonend zu behandeln; für Beschädigung oder Bruch ist Ersatz zu leisten und dem jeweiligen Klassenvorstand bzw. im Sekretariat zu melden.
11. Gemäß Erlass des BMBWK GZ 21.070/1-III/11/2006 vom 24.01.2006 besteht an Schulen ein grundsätzlicher Nichtraucherschutz und somit auf der gesamten Schulliegenschaft einschließlich der Gehsteige unmittelbar um die Schule ein generelles Rauchverbot für alle Personen, somit auch für Besucher/innen der Schule.
12. Der Konsum oder Gebrauch von „SNUS“ (z.B. Nikotin-, Koffeinbeutel, Pasten oder sonstiges) sowie sonstiger Inhalationswaren (z.B. Vapes) ist im Schulgebäude sowie auf der gesamten Schulliegenschaft untersagt.

13. Das Hinauslehnen aus den Fenstern und das Sitzen auf den Fensterbänken sind verboten. Gleichfalls aus Gründen der Unfallverhütung dürfen die Fenster in den Pausen zum Lüften nur gekippt werden. Ein völliges Öffnen der Fenster ist daher in begründeten Fällen nur unter Beaufsichtigung während des Unterrichts zulässig.
14. Von Schülern benützte Kraftwagen dürfen auf dem Schulareal (Schulhof, Schulparkplatz, Tiefgarage) nicht abgestellt werden. Von Schülern benützte Fahrräder, Mopeds und Motorräder sind ausschließlich beim vorgesehenen Fahrradständer (Einfahrt August-Göllerich-Straße) abzustellen.
15. Innerhalb des Schulgebäudes sind Hausschuhe zu tragen – es gilt konsequente Hausschuhpflicht -, nur der Weg zwischen Schultor (Windfang) und Garderobe ist mit Straßenschuhen gestattet. Der Aufenthalt außerhalb des Schulgebäudes, auch im Hof, ist nur in Straßenschuhen gestattet. Aus Gründen der Sicherheit und der Hygiene ist dem jeweiligen Unterrichtsgegenstand angepasste, saubere, geschlossene Arbeitskleidung – Backstube: leicht zu reinigende Arbeitshose, weißes T-Shirt, weiße Schürze; Mühle: weiße Arbeitshose, weißes T-Shirt; Labor: weißer Arbeitsmantel (100% Baumwolle) - und Schuhwerk (Hausschuhe in den Klassen, Sandalen mit Riemen und nicht abfärbender antistatischer Sohle in den Werkstätten und Labors) vorschriftsmäßig zu tragen. In den Gegenständen, in denen Lebensmittel produziert werden, insbesondere Bäckerei, Mühle und Konditorei, ist eine Kopfbedeckung verpflichtend zu tragen. Ansonsten dürfen Kopfbedeckungen nur aus religiösen Gründen anerkannter Glaubensgemeinschaften im Schulbereich getragen werden.
16. Handys sind während des Unterrichts abgeschaltet in der Schultasche bzw. im Schulrucksack zu verwahren. Eine Verwendung ist grundsätzlich ausschließlich in den Pausen gestattet. Seitens der Schule können „handyfreie Zonen“ (inkl. Smartwatches) sowie „handyfreie Unterrichtsstunden“ (inkl. Smartwatches) festgelegt werden.
17. Die Verwendung von Sportgeräten aller Art (Ausnahme: Schulinventar) im Schulgebäude ist untersagt.
18. Für alle IT-Arbeitsplätze gilt striktes Ess- und Trinkverbot, um Tastaturen, Bildschirme und sonstige Computerausstattungen vor Verunreinigung zu schützen.
19. BWZ (Betriebswirtschaftliches Zentrum) und Sekretariat des BWZ sind ausschließlich für Unterrichtszwecke, primär BWR-Übungen, vorgesehen. In Sonderfällen, die vorher mit der betreuenden Lehrkraft des BWZ oder der Direktion unter Angabe des Zwecks der Benützung abzustimmen sind, wird der Schlüssel zu diesen Räumen vom Sekretariat der Schule an die Schüler ausgegeben.
20. Die Laborordnung, die Lehmühlenordnung und die „Kurzanleitung und Richtlinien für das Arbeiten am Netzwerk“ stellen integrierende Bestandteile der Hausordnung dar.
21. Bei Verstößen gegen die Datensicherheit, die angetan sind, das Ansehen der Schule, die Kreditwürdigkeit ihrer Mitarbeiter/innen und Schüler/innen zu schädigen, behält sich die Schule das Setzen geeigneter pädagogischer und disziplinärer Maßnahmen vor.

Schwerwiegende Verstöße gegen die Hausordnung können zum Ausschluss aus der Schule führen.

Die Schulleiterin:
Dir. Dipl.-Ing. Gisela Wenger-Oehn

Wels, Juni 2026

Die Arbeitshose sollte leicht zu reinigen sein. Farbe nach Wahl -
Arbeitskleidung Bäckerei – Beispiele

<https://www.strauss.com/at/de/kochhosen-baeckerhosen/kochhose-dijon-ii-3520380-85837-1.html?itemorigin=SEARCH>

<https://www.strauss.com/at/de/kochhosen-baeckerhosen/e-s-berufshose-pocket-herren-3160320-85861-1.html?itemorigin=SEARCH>

Arbeitshose für die Mühle, weiß bevorzugt, sollte schon eine Arbeitshose vorhanden sein, kann auch Farbe abweichen. Beispiel:

<https://www.strauss.com/at/de/bundhosen/multipocket-hose-e-s-ambition-3163890-96305-757.html?itemorigin=SEARCH>